

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

vom 07. Juni 2024

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) hat die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 24.04.2024 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Die Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat mit Schreiben vom 06.06.2024 die Genehmigung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines	3
Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Organe der Studierendenschaft	4
§ 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien	4
§ 5 Zusammenwirken mit der Hochschule	5
Zweiter Unterabschnitt: allgemeine Verfahrensvorschriften	5
§ 6 Hochschulöffentlichkeit	5
§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
§ 8 Bekanntgabe von Beschlüssen	6
§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien	6
§ 10 Geschäftsordnung	7
Zweiter Abschnitt: zentrale Organisation	8
Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament	8
§ 11 Aufgaben des Studierendenparlaments	8
§ 12 Zusammensetzung des Studierendenparlaments	8
§ 13 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern	8
§ 14 Vorsitz des Studierendenparlaments	9
§ 15 Aufgaben des Präsidiums	9
§ 16 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten	9
§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments	10
§ 18 Arbeitskreise (AK) und Studentische Abteilungsververtretungen (StAV)	10
Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss	11
§ 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	11
§ 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses	11
§ 21 Ausscheiden und Abwahl im Allgemeinen Studierendenausschuss	11
§ 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses	12

Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation.....	13
§ 23 Fachschaft	13
Vierter Abschnitt: Urabstimmung / Vollversammlung.....	13
§ 24 Urabstimmung	13
§ 25 Durchführung der Urabstimmung.....	13
§ 26 Vollversammlung	13
§ 27 Einberufung und Durchführung der Vollversammlung	14
Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten.....	14
§ 28 Grundsätze Geld- und Vermögensangelegenheiten	14
§ 29 Beiträge	15
§ 30 Wirtschaftliche Betätigung	15
§ 31 Haushaltsplan und Finanzordnung	16
§ 32 Arbeitsentgelte.....	16
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	16
§ 33 Änderung der Organisationssatzung.....	16
§ 34 Schlichtungskommission	16
§ 35 Außerkräftreten	17
§ 36 Inkräfttreten	18

Erster Abschnitt: Allgemeines

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Alle an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd immatrikulierten Studierenden (Studierende), mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer, bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig durch ihre gesetzmäßigen und in dieser Satzung festgelegten Organe wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorates der Hochschule. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“. Ihr Sitz ist Schwäbisch Gmünd.

(2) Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden, sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(3) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studierendenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem

derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studierendenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

(1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft, einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

(2) Auf dezentraler Ebene gliedert sich die Studierendenschaft in Fachschaften. Einer Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien, StAVen und beratenden Arbeitskreisen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der akademischen Selbstverwaltung ausüben. Beurlaubte Studierende sollen nicht an der Selbstverwaltung teilnehmen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.

(2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(3) Personen die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, müssen die übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.

(4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig, die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamStG entsprechend.

(5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft

während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft das Rektorat der Hochschule.

§ 5 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen.

Zweiter Unterabschnitt: allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 6 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird zu Beginn oder während der Sitzung festgestellt, dass das Organ nicht beschlussfähig ist, so wird die Sitzung vertagt. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, steht es den anwesenden Mitgliedern frei über Punkte der Tagesordnung vor zu beraten. Über die Vorberatung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist für die nächste Sitzung vorzulegen.

(2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind unbeschadet der § 33, § 7 Absatz 4, § 12 Absatz 3 und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

(3) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(4) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich:

- a. Erlass und Änderungen von Satzungen
- b. Beschluss und Änderung des Haushaltsplans.

(5) Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail oder in einem anderen dokumentierbaren, elektronischen Verfahren können unter Beachtung der

datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei ist das in der Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden.

(6) Bei Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail oder in einem anderen dokumentierbaren, elektronischen Verfahren gilt der Antrag als gebilligt, wenn er innerhalb der gesetzten Frist nach Absendung die erforderliche Mehrheit erhält. Bei Personalangelegenheiten und in den Fällen der §§ 33, 7 Abs.4 und 12 Abs. 3 sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail oder in einem anderen dokumentierbaren, elektronischen Verfahren unzulässig, in sonstigen Fällen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widerspricht.

§ 8 Bekanntgabe von Beschlüssen

(1) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Aushang an der Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt mindestens zwei Kalenderwochen. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu vermerken. Hierzu ist die Vorlage in Anlage 2 zu verwenden.

(2) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Listenvorschläge sollen mindestens so viele Kandidierende enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht

(2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe sowie sonstigen Gremien beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Wintersemesters und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Sommersemesters. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl nach Vorgabe der Wahlordnung wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit. Dies gilt nicht für Studentische Abteilungsververtretungen und Arbeitskreise.

(4) Die Studierendenschaft richtet sich bei den Wahlen nach der Hochschulwahlordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (HWO). Die Durchführung der Wahlen wird von der Hochschule übernommen.

(5) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das Mitglied mit den meisten Stimmen zu Beginn der Amtszeit des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein und teilt die Konstituierung dem Rektorat der Hochschule mit. Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss, geben sich eine Geschäftsordnung. Die StAVen können sich soweit erforderlich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen dürfen den Regelungen der Satzungen der Verfassten Studierendenschaft nicht widersprechen.

Zweiter Abschnitt: zentrale Organisation

Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament

§ 11 Aufgaben des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Wahl und Abwahl des Präsidiums,
3. Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
4. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans, sowie alle Grundsatzentscheidungen der Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
5. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft,
6. Beratung über die Anträge auf Änderung der Organisationssatzung,
7. Beratung und Erlass der Beitragssatzung,
8. Bestellung der Wahlgorgane gemäß der Wahlordnung.

(2) Das Studierendenparlament gliedert sich in maximal 12 Referate gemäß seiner Geschäftsordnung. Für jedes Referat wird vom Studierendenparlament aus seiner Mitte eine Referatsleiterin oder ein Referatsleiter gewählt. Wovon mindestens ein Referat das Finanzreferat sein muss. Das StuPa-Präsidium bildet ebenfalls ein Referat, wobei die Studierendenparlamentspräsidentin oder der Studierendenparlamentspräsident die Referatsleitung übernimmt.

§ 12 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament hat 25 Sitze. Es setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenparlament gehören an:

1. kraft Amtes als stimmberechtigte Mitglieder:
die drei studentischen Senatsmitglieder,
2. aufgrund von Wahlen weitere 22 stimmberechtigte Mitglieder; für Wahlen gelten § 9 sowie die Wahlordnung.

(2) Eine gleichzeitige Amtsmitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1 und Wahlmitgliedschaft im Studierendenparlament ist ausgeschlossen.

(3) Das Studierendenparlament kann sich mit zweidrittel Mehrheit auflösen.

(4) Wird das Studierendenparlament aufgelöst müssen unverzüglich Neuwahlen stattfinden. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern

(1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, erwirbt es eine Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Mitglied nach. Sind alle Listen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Sind mehr als 10 Sitze unbesetzt finden Nachwahlen statt, näheres regelt die Wahlordnung.

- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus:
- a. mit Ablauf der Amtszeit,
 - b. durch Exmatrikulation,
 - c. durch eigenen Antrag, dieser ist dem Präsidium in Textform (u.a. formloser Brief oder E-Mail) mitzuteilen,
 - d. bei Auflösung des Studierendenparlaments,
 - e. durch Verlust der Amtsmitgliedschaft,
 - f. durch dauernden Wegfall der Geschäftsfähigkeit.
- (3) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben innerhalb der Amtszeit führt das Präsidium eine Anhörung des Betroffenen durch. Liegen keine triftigen Gründe für das Fehlen vor, kann das Präsidium ein Ausscheiden verfügen. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Vorsitz des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder eines Präsidenten und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt.
- (4) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, indem das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für das abgewählte Mitglied wählt. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (2) Das Präsidium ist für die Erstellung der Sitzungsprotokolle verantwortlich, sowie für die Bekanntmachung der Beschlüsse nach § 8 Absatz 1.

§ 16 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments. Sie bzw. er wird von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten vertreten, wenn diese bzw. dieser verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen möchte.

Sollte kein Mitglied des Präsidiums in der Lage sein, die Sitzung zu leiten, so kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses die Sitzungsleitung wahrnehmen. Ist auch dieser verhindert, so kann ein anderes Mitglied mit der Sitzungsleitung beauftragt werden. Das Präsidium sollte in diesem Fall die betreffende(n) Person(en) über diese Aufgabe informieren.

§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Zu der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes lädt das Mitglied ein, welches bei den Wahlen die meisten Stimmen erhielt (§ 9 Abs. 5). Dieses leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (2) Den allgemeinen Ablauf der Sitzungen des Studierendenparlaments regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Das Studierendenparlament soll mindestens einmal pro Vorlesungsmonat tagen und kann in der vorlesungsfreien Zeit Sitzungen abhalten. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden.
- (4) Das Studierendenparlament wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten in Textform (z.B. E-Mail) einberufen. Mit Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen.
- (5) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, kann das Präsidium die Teilnahme des Mitglieds an hochschulöffentlichen Teilen der Sitzung über Video- oder Telefonkonferenz zulassen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Entschuldigungen sind beim Präsidium vor der Sitzung in Textform einzureichen. Ob ein triftiger Grund vorliegt entscheidet das Präsidium.
- (6) Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu stellen. Anfragen sind in Textform an die zuständige Referatsleiterin oder zuständigen Referatsleiter zu richten und müssen innerhalb von zwei Wochen in Textform beantwortet werden. Die Anfrage wird im Protokoll vermerkt. Die Beantwortung wird dem Abgeordneten und dem Allgemeinen Studierendenausschuss mitgeteilt.
- (7) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sollen in den Sitzungen des Studierendenparlaments dem Parlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht erstatten. Sollte eine Referatsleiterin bzw. ein Referatsleiter abwesend sein, so hat sie bzw. er den Bericht entweder per E-Mail oder formlosen Brief dem Präsidium vorzulegen oder ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses damit zu beauftragen.

§ 18 Arbeitskreise (AK) und Studentische Abteilungsververtretungen (StAV)

- (1) Das Studierendenparlament kann beratende Arbeitskreise einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind.
- (2) Studierende können sich auf Abteilungs- bzw. Institutsebene zu einer Studentischen Abteilungsververtretung (StAV) zusammenschließen. Die StAVen sind organisatorisch wie Arbeitskreise der VS im Sinne dieser und der anderen Satzungen zu behandeln. Der Zusammenschluss einer StAV ist dem Studierendenparlament zu melden. Die StAV soll sich einen Sprecher geben, der dem Studierendenparlament genannt wird. Näheres zu den Finanzen ist in der Finanzordnung der VS geregelt. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Die StAVen sollen ihre hochschulöffentlichen Termine und Veranstaltungen mit dem StuPa abstimmen.

Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft, er ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65 a Absatz 3 LHG.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament, Vollversammlung und Urabstimmung. Er ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig. Er ist dabei an die Regelungen des Studierendenparlamentes und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

§ 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus den maximal 12 Referatsleiterinnen oder Referatsleiter, sofern es weniger als sieben Referatsleiterinnen oder Referatsleiter im Studierendenparlament gibt, sind so viele Abgeordnete zusätzlich zu wählen, bis der Allgemeine Studierendenausschuss aus sieben Mitgliedern besteht.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der nicht identisch ist mit der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent übernimmt die Position der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, sofern der Allgemeine Studierendenausschuss nicht eine andere Referentin oder einen anderen Referenten hierzu bestimmt. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferent kann eine anderer Referatsleitung bestimmt werden, die dann ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten ist.
- (3) Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss in seiner Geschäftsordnung.

§ 21 Ausscheiden und Abwahl im Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses scheidern aus:
1. mit Ende der Amtsperiode,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Ausscheiden aus dem Studierendenparlament,
 4. durch Verzicht des Referatsleiterpostens, der dem Präsidium des Studierendenparlamentes in Textform mitzuteilen ist,
 5. durch Auflösung des Referats mit der absoluten Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlamentes,
 6. durch Abwahl als Referatsleiterin oder Referatsleiter mit der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (2) Ist die Position einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters nicht besetzt führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.
- (3) Das Studierendenparlament kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den Allgemeinen Studierendenausschuss abwählen.

(4) Jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers sein Amt kommissarisch weiterzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Zu der konstituierenden Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses lädt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlamentes ein. Diese bzw. dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft nach innen und außen. Die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt die oder der Vorsitzende bzw. im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, die Schriftführerin bzw. den Schriftführer, die oder der die Sitzungsniederschrift führt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu genehmigen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Sie haben in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Die oder der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.

(6) Das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Absatz 3 Satz 3 bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Dienststelle der oder des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. Sie oder er ist unmittelbar der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leiterin oder Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO. § 16 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgabe der Rektorin oder des Rektors die oder der Vorsitzende des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 und die Aufgabe des Hochschulrats das legislative Organ nach § 65 a Absatz 3 Satz 2 wahrnimmt. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Die Kosten der oder des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgewichen werden.

Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation

§ 23 Fachschaft

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft.
- (2) Dezentrale Organe werden nicht gebildet.

Vierter Abschnitt: Urabstimmung / Vollversammlung

§ 24 Urabstimmung

In der Urabstimmung üben die Studierenden ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten und Wahlen von Amtsträgerinnen oder Amtsträger der Studierendenschaft können nicht Gegenstand der Urabstimmung sein.

§ 25 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung findet statt:
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf schriftlichen Antrag von fünf Prozent der Studierenden.
- (2) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung durch.
- (4) Die Urabstimmung findet frühestens eine, spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Studierendenparlament an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich oder elektronisch und geheim gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung.
- (6) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung gemäß Abs. 2, darf nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Antrag am Ende der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in Abs. 4, bezeichneten Fristen vom angekündigten Beginn der auf den Antragseingang folgenden Vorlesungszeit an berechnet.
- (7) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden für den Antrag stimmt, ausgenommen Beschlüsse über § 7 Abs.4, § 12 und § 33 Abs.2. Es müssen mindestens zehn Prozent der Studierenden an der Abstimmung teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht muss, das Studierendenparlament zu der Abstimmungsfrage einen Beschluss fassen.

§ 26 Vollversammlung

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments muss mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen. Dabei hat der Allgemeine Studierendenausschuss einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.

- (2) Eine Vollversammlung muss einberufen werden:
 - a. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 - b. auf schriftlichen Antrag von drei Prozent der Studierendenschaft,
 - c. vor einer Urabstimmung gemäß § 29.
- (3) Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 1, Abs. 1.
- (4) Die Vollversammlung hat das Recht mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vollversammlung beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.

§ 27 Einberufung und Durchführung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung muss spätestens drei Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung öffentlich einberufen werden.
- (2) Die nach § 26 einberufene Vollversammlung ist spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Studierendenparlament einzuberufen.
- (3) Einberufung und Leitung obliegen dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 28 Grundsätze Geld- und Vermögensangelegenheiten

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf.
Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Rektorat der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Jahresrechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung der Rechnungsprüferin oder des

Rechnungsprüfers erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Rektorat der Hochschule.

(5) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

(6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist durch die Beitragssatzung (§ 29) festzusetzen. Sie ist vom Rektorat der Hochschule zu genehmigen, welches spätestens vier Wochen vor Beginn der Rückmeldung und Neueinschreibung über die Festsetzung zu informieren ist. Eine Beitragsanpassung kann nur zu Semesterbeginn wirksam werden.

(7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und dem Rektorat der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan geführt wird.

§ 29 Beiträge

(1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).

(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 30 Wirtschaftliche Betätigung

(1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

(2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein. Die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein. Die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

(3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorates der Hochschule.

(4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

(5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 31 Haushaltsplan und Finanzordnung

Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

§ 32 Arbeitsentgelte

Die Studierendenschaft ist im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt Personal einzustellen. Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn die haushalts-, personal- und tarifrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Änderung der Organisationssatzung

(1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

(2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte, der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden, mindestens jedoch 30 und höchstens 150 Studierenden unterzeichnet sein. Das Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 34 Schlichtungskommission

(1) Alle Studierenden der Hochschule können mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft anrufen. Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe zwischen dem Beschwerdeführer und der Studierendenschaft zu vermitteln; sie weist insbesondere auf Kompetenzüberschreitung, eines oder mehrerer Organe der Studierendenschaft oder die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses derselben hin.

Die Empfehlungen der Schlichtungskommission müssen als eigenständiger Tagesordnungspunkt in der auf die Bekanntmachung der Empfehlung folgenden Sitzungen der betreffenden Organe der Studierendenschaft beraten werden.

(2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus der Kanzlerin oder dem Kanzler der Hochschule und je zwei studentischen Mitgliedern aus den Fakultätsräten, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Beauftragten oder dem Beauftragten für den Haushalt, soweit dieser nicht bestellt ist, die Finanzreferatsleiterin oder dem Finanzreferatsleiter. Je nach Einzelfall kann die Schlichtungskommission weitere beratende Mitglieder bestellen. Insbesondere die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten, die Prorektorin oder der Prorektor, die Vertreterin oder der Vertreter des Allgemeinen Hochschulsports oder die Vertreterin oder der Vertreter des Akademischen Auslandsamtes.

Sind Mitglieder der Schlichtungskommission Anruferin oder Anrufer und/oder Mitglied einer der Streitparteien sind sie während der Schlichtungsphase nicht Mitglied der Schlichtungskommission.

(3) Organisation und Ablauf

- a. Die Schlichtungskommission ist zu vollständiger Neutralität gegenüber allen Parteien verpflichtet.
- b. Die Schlichtungskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- c. Die konstituierende Sitzung, die von der Kanzlerin oder vom Kanzler der Hochschule einzuberufen ist erfolgt nach Anrufung der Schlichtungskommission innerhalb der Fristen nach Buchstabe d. Eine Frequentierung weiterer Treffen, außerhalb der Anrufung, ist der Schlichtungskommission selbst überlassen.
- d. Die Schlichtungskommission tritt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, bei Anrufung außerhalb der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen zusammen.
- e. Dem Studierendenparlament sind Ergebnisprotokolle der Sitzungen vorzulegen.
- f. Die Mitglieder der Schlichtungskommission haben das Recht von den Organen der Studierendenschaft alle erforderlichen Informationen zu erhalten.

(4) Näheres regelt die Schlichtungskommission in ihrer Geschäftsordnung; hier regelt die Schlichtungskommission auch das Vorgehen im Falle von Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder.

§ 35 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Organisationssatzung, tritt die Organisationssatzung vom 22.01.2020 außer Kraft.

§ 36 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 07. Juni 2024

gez. Marcel Kratzenberg
Präsident des Studierendenparlaments